

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1910

47 (20.7.1910) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

gänzliche Entfernung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Wer Hilfspersonen in anderer Weise als lediglich in seinem Haushalt oder beim Betrieb der Landwirtschaft gegen Entgelt beschäftigt, hat das hiefür vorgeschriebene Formular auszufüllen und bis zum Beginn obiger Frist beim Schatzungsrat einzureichen. Die hierzu erforderlichen Formulare werden, sofern sie nicht zugestellt werden, beim Schatzungsrat unentgeltlich abgegeben.

Druckformulare zu den Einkommen- und den Vermögenssteuererklärungen nebst Anleitungen dazu werden von heute an bis zum Ablauf obiger Tagfahrt beim Schatzungsrat unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen und Anmeldungen der Hilfspersonen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Durlach den 16. Juli 1910.

Der Vorsitzende des Schatzungsrats:
F. B.: Kandler

Durlach. Zwangsvollstreckung.

Nr. 2168. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 13 Heft 23 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes als herrenlos, zuletzt auf den Namen des Karl Rothweiler, Bauunternehmer in Pforzheim, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 29. Juli 1910, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Nr. 4, 1. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. April 1910 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Lagerbuch Nr. 39: 8 a 94 qm Hofraite im Ortzetter an der Kirchstraße.

Hierauf steht:

- a. ein zweistöckiges Wohnhaus mit Durchfahrt, gewölbtem Keller und Flügelbau mit Malzboden und Balkenkeller,
- b. eine einstöckige Bierhalle mit Regalbahn und Vorschopi,
- c. ein zweistöckiger Mittelbau mit Kniestock, Malzboden und Balkenkeller

— Haus Kirchstraße Nr. 13 (Wirtschaft zur „Stadt Durlach“) —
einseits Nr. 37 a (Friedrich Wilhelm Schmidt jung Eheleute), Nr. 38 (Heinrich Geyer), anderseits Nr. 40 (Hermann Weiffang), Nr. 43 (Johann Friedrich Kramb).

Schätzung mit Zubehör	61 889 M.
„ ohne „	60 000 M.

Durlach den 12. Juni 1910.

Großh. Notariat I als Vollstreckungsgericht:
F. B.:
Lange.

Amtliches Verkündungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzeile 30 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Pups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 47. Durlach, Mittwoch den 20. Juli 1910.

Bekanntmachung.

Gerichtsassessor Wilhelm Schneider bleibt bis auf weiteres als Dienstverweser des Notariats Durlach II mit den Befugnissen eines Notars bestellt.
Karlsruhe den 16. Juli 1910.

Gr. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Der Ministerialdirektor
Hübisch.

Bekanntmachung.

Die Gewährung von Beihilfen an Tabakarbeiter betreffend.

Nr. 18.699. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juni 1910 beschlossen hat, daß an die beschäftigungslosen Tabakarbeiter anstelle der bisherigen Unterstützungen Beihilfen erteilt werden sollen, bringen wir die hierüber geltenden Grundsätze nachstehend zur allgemeinen Kenntnis.

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen an Tabakarbeiter.

Nachdem der durch Artikel II a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes ausgeworfene Betrag von vier Millionen Mark und der durch den Etat für 1910 bewilligte Betrag von 750 000 M. aufgebraucht sind, gelten in Zukunft für die Zahlung von Beihilfen an Tabakarbeiter und Hausgewerbetreibende, die wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes arbeitslos geworden sind, die folgenden Grundsätze:

1. Bis zum 16. Juli d. Js. einschließlich werden Beihilfen in Höhe des bisherigen Unterstützungsbetrags gezahlt. Von dem genannten Zeitpunkt an erfolgt eine anderweite Bemessung. Hierbei sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

- a) Arbeiter, die einen eigenen Hausstand besitzen und hierin außer für ihren eigenen Unterhalt noch für den Unterhalt von mindestens drei nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Eltern, Voreltern, Schwiegereltern, Abkömmlinge, Ehegatten, Geschwister) zu sorgen haben.
- b) Arbeiter, die einen eigenen Hausstand besitzen und hierin außer für ihren eigenen Unterhalt noch für den Unterhalt eines oder zweier Familienangehörigen (a) zu sorgen haben.
- c) Sonstige Arbeiter.

Es werden gezahlt:

- I. für die Zeit vom 17. Juli bis zum 1. Oktober d. Js. bei Gruppe
 - a) $\frac{3}{10}$ des bisherigen Unterstützungsbetrags,
 - b) $\frac{2}{10}$ „ „
 - c) $\frac{1}{10}$ „ „
- II. für die Zeit vom 2. Oktober bis 3. Dezember d. Js. bei Gruppe
 - a) $\frac{3}{10}$ des bisherigen Unterstützungsbetrags,
 - b) $\frac{2}{10}$ „ „

III. Für die Gruppe c fällt die Gewährung von Beihilfen mit dem Ablauf des 1. Oktober d. Js. weg.

Nach Ziffer 2 berechnete Beträge werden nicht gezahlt, wenn sie unter einer Mark für eine Woche bleiben.

Für die Zeit nach dem 3. Dezember d. Js werden Beihilfen nicht mehr gezahlt.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Beihilfen über den 3. Dezember d. Js., jedoch nicht über den 1. April 1911 hinaus weiter zu gewähren.

Soweit sich nicht aus den vorstehenden Ziffern 1 bis 6 etwas anderes ergibt, ist den zu Artikel II a des Gesetzes vom 15. Juli 1909 erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechend zu verfahren. Als bisheriger Unterstützungsbetrag (Ziffer 2) gilt der nach § 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen sich berechnende Betrag.

Diese Beihilfen werden bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch denjenigen Arbeitern gewährt, die nach dem 16. Juli d. Js. entlassen werden.

Die Bürgermeisterämter derjenigen Gemeinden des Amtsbezirks, in denen Cigarrenfabriken bestehen oder Tabakarbeiter wohnhaft sind, werden angewiesen, vorstehende Grundsätze sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Bürgermeisterämter werden ferner darauf aufmerksam gemacht, daß künftig in den Gesuchen um Unterstützung oder Beihilfe wegen einer vor dem 16. Juli eingetretenen und diesen Zeitpunkt voraussichtlich überdauernden sowie wegen einer nach dem 16. Juli d. Js. eingetretenen Arbeitslosigkeit auch die Frage beantwortet sein muß, ob der Arbeiter einen eigenen Hausstand besitzt oder nicht, sowie daß die Zahl der nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen darin angegeben sein muß.

Durlach den 14. Juli 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Turban.

Bekanntmachung.

Die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen in Rheinsheim und Philippsburg betreffend.

Nr. 18,934. Das Gr. Bezirksamt Bruchsal gibt bekannt, daß unter den Schweinebeständen in Rheinsheim und Philippsburg die Rotlaufkrankheit ausgebrochen ist.

Durlach den 15. Juli 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Die Abhaltung von Obstverwertungskursen für Frauen und Mädchen betreffend.

Vom Großh. Ministerium des Innern sind wir ermächtigt, in der Zeit vom 16. bis 20. August d. Js. einen Obstverwertungskurs für Frauen und Mädchen in den Räumen unserer Anstalt abzuhalten.

Der Unterricht in diesen Kursen wird sich auf folgende Gegenstände erstrecken: Ernte, Aufbewahrung und Versand des Obstes; Obst- und Beerenweinebereitung und Behandlung desselben im Keller; Trocknen des Kern- und Steinobstes und der Gemüse; Herstellung von Obstkonserven; die Branntweinebereitung aus süßen Früchten.

Neben dem theoretischen Unterricht wird den praktischen Demonstrationen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Entfernter Wohnenden können die Reisekosten ganz oder teilweise ersetzt werden. Anmeldungen mit Leumundszeugnis wolle man bis längstens 1. August d. Js. hierher einreichen.

Hochburg den 14. Juli 1910.

Großherzogliche Ackerbauschule:
Schittenhelm.

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ab- und Zuschreiben der Einkommen- und der Vermögenssteuer wird am

Montag den 25. Juli bis mit Samstag den 30. Juli l. Js., vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in den Diensträumen des Gr. Steuerkommissärs, Ettlingerstraße 15 I hier, vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. In Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundgefallen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den daselbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer auf Gewinn gerichteten Tätigkeit, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Bis zum Ablauf obiger Frist hat von den im Gesetze bezeichneten Einkommensteuerpflichtigen eine Steuererklärung einzureichen:

- a) wer noch nicht zur Einkommensteuer veranlagt ist und sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befindet, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemakung begründet ist, und zwar nach dem Stand seiner Einkommensverhältnisse am Tage des Beginns der Steuerpflicht;
- b) wer bereits zur Einkommensteuer veranlagt ist, vorausgesetzt, daß er nach dem Stand seiner Einkommensverhältnisse am 1. April d. J. mit einem höheren Steueranschlag als dem angelegten zu besteuern ist

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 900 M jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht.

II. In Bezug auf die Vermögenssteuer:

Der Vermögenssteuer unterliegt der laufende Wert

- a) der im Großherzogtum gelegenen Grundstücke und Gebäude sowie des Bergwerkseigentums;
- b) der Betriebskapitalien der im Großherzogtum betriebenen Gewerbe, sofern ihr Gesamtwert den Betrag von 1000 M erreicht, sowie der Land- und Forstwirtschaft, sofern ihr Gesamtwert den Betrag von 25 000 M übersteigt;
- c) des Kapitalvermögens, vorausgesetzt, daß es wenigstens 1000 M beträgt.

Bis zum Ablauf obiger Frist hat von den im Gesetze bezeichneten Vermögenssteuerpflichtigen eine Steuererklärung einzureichen:

- a) wer noch nicht zur Vermögenssteuer veranlagt ist und sich im Besitze steuerbarer Betriebskapitalien oder steuerbaren Kapitalvermögens befindet, und zwar nach dem Stande seines steuerbaren Vermögens am Tage des Beginns seiner Steuerpflicht;
- b) wer bereits zur Vermögenssteuer veranlagt ist, vorausgesetzt, daß sich nach dem Stande der Verhältnisse am 1. April d. J. sein steuerbares Betriebskapital oder Kapitalvermögen um mindestens 1000 M höher oder der Betrag seiner an und für sich abzugsfähigen Schulden um mindestens 1000 M niedriger beläuft, als es der Steueranlage entspricht.

Außerdem ist zur Einreichung einer Steuererklärung innerhalb obiger Frist berechtigt, wer Schulden zum Abzug an den veranlagten Vermögenssteuerwerten geltend machen will.

III. Im allgemeinen:

Einkommensteuerpflichtige und Vermögenssteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuerminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besonderen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um